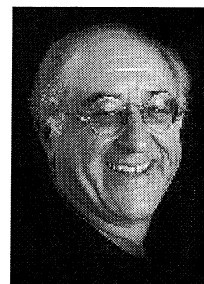


**Die Zeit heilt alle Wunden. Aus Napoleon ist ja
mittlerweile auch ein Cognac geworden.**

Alfred Biolek (*1934), deutscher Fernsehmoderator und Talkmaster



Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- Zur Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs
- Anforderungen an umsatzsteuerrechtlich korrekte Rechnungen wachsen
- Ab 01. Juli 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen bei Arbeitseinkommen
- Grundlegende Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts

Zur Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs

Elektronische Fahrtenbücher bzw. elektronische Fahrtenbuchprogramme werden von der Finanzverwaltung weder zertifiziert noch zugelassen. Eine derartige Zertifizierung / Zulassung könnte sich auch immer nur auf eine bestimmte Programmversion beziehen, weil bei einer Versionsänderung zertifizierungs-/zulassungsschädliche Änderungen nicht ausgeschlossen werden könnten.

Selbst wenn die technischen Voraussetzungen für die Führung eines ordnungsgemäßen elektronischen Fahrtenbuchs erfüllt werden, setzt die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs als ordnungsgemäß auch voraus, dass die Hard- und Software ordnungsgemäß bedient werden und das Fahrtenbuch hinterher alle von der BFH-Rechtsprechung und der Finanzverwaltung geforderten Angaben enthält (also die gleichen wie bei einem manuell geführten Fahrtenbuch).

Die Prüfung, ob ein elektronisches Fahrtenbuch als ordnungsgemäß anzuerkennen ist, kann deshalb immer nur für den jeweiligen Einzelfall erfolgen. Die Rechtsprechung hat folgende Grundsätze definiert:

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

„Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden.“

„Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden.“

Die eindeutige Kennzeichnung einer geänderten Eingabe sowohl in der Anzeige des elektronischen Fahrtenbuchs am Bildschirm als auch in seinem Ausdruck ist unverzichtbare Voraussetzung für die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit gegeben. Es muss darüber hinaus auch sichergestellt sein, dass die Daten des elektronischen Fahrtenbuchs bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für ein Fahrtenbuch unveränderlich aufbewahrt und (ggf. wieder unverändert) lesbar gemacht werden können. Bei eventuellen Änderungen muss der ursprüngliche Inhalt ersichtlich sein.

Bei einem elektronischen Fahrtenbuch ist die GPS-Ermittlung der Fahrtstrecken und die dadurch entstehende Abweichung vom Tachostand des Fahrzeugs grundsätzlich unbedenklich. Allerdings sollte der tatsächliche Tachostand im Halbjahres- oder Jahresabstand dokumentiert werden.

OFD Münster v. 18.02.2013

Anforderungen an umsatzsteuerrechtlich korrekte Rechnungen wachsen

Immer wieder steuerlich aktuell und jeder Unternehmer hat fast täglich damit zu tun: das Ausstellen von Rechnungen. Ohne Abrechnung der Lieferungen und Leistungen gibt es schließlich ja auch kein Geld vom Kunden. Eine umsatzsteuerrechtlich korrekte Rechnung muss dabei eine Vielzahl von Angaben enthalten. Bei einigen Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Rechnungslegung haben sich Änderungen ergeben, die berücksichtigt werden müssen.

Rechnung muss Hinweis „innergemeinschaftliche Lieferung“ enthalten

Lieferungen an einen Unternehmer in einen anderen Staat der Europäischen Union sind umsatzsteuerfrei, wenn die gesetzlich geforderten Beleg- und Buchnachweise erbracht werden. Dazu gehört auch ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt. Achten Sie daher unbedingt darauf, dass Ihre Rechnungen den korrekten Hinweis „innergemeinschaftliche Lieferung“ enthalten. So vermeiden Sie, dass Ihnen die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerfreiheit für Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen versagt.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Auf Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers muss hingewiesen werden

In der Regel schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer. Doch in bestimmten Fällen geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über (wie zum Beispiel bei den sogenannten „13b-Rechnungen“ im Baugewerbe). Zu dieser Umkehr der Steuerschuldnerschaft – dem sogenannten Reverse-Charge-Verfahren – kommt es vor allem auch bei sonstigen Leistungen (Dienstleistungen, Werkverträge u. ä.), die an einen ausländischen Unternehmer erbracht werden. In den Rechnungen muss auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hingewiesen werden. Dabei ist der genaue Wortlaut einzuhalten: „*Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers*“ – und zwar in deutscher Sprache bei allen Rechnungsausstellern mit Sitz in Deutschland. Es sollte nicht mehr, nicht weniger und auch nicht anders hingewiesen werden, um Missverständnisse oder Probleme zu vermeiden.

Deutsche Vorschriften der Rechnungsausstellung gelten

Befindet sich der Ort einer Leistung in einem anderen Mitgliedstaat, dann ist die Leistung in Deutschland nicht umsatzsteuerbar. So fällt z. B. die Umsatzsteuer für Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht werden, in dem Staat an, in dem das Grundstück belegen ist. Bislang galt nach den Vorschriften der EU immer das Recht des Staates, in dem sich der Leistungsort befindet. Dies bedeutete prinzipiell, dass auch die Rechnung nach dem Recht des Ortes der Leistung ausgestellt werden musste. Befand sich der Leistungsort in Polen, musste die Rechnung zwingend den Vorschriften des polnischen Umsatzsteuerrechts genügen. Zukünftig wird es einfacher: Für die Rechnungsangaben gilt immer das Recht des Staates, in dem der leistende Unternehmer seinen Sitz hat. Damit müssen sich deutsche Unternehmer bei Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat auch immer (nur) nach den deutschen Regeln zur Rechnungsausstellung richten. Im Gegenzug muss sich ein deutscher Unternehmer auch mit den Rechnungsangaben abfinden, die für seine ausländischen Auftragnehmer gelten.

Gutschriftsverfahren erfordert zusätzliche Rechnungsangaben

Provisionen (wie zum Beispiel bei Handelsvertretern) werden oftmals im sogenannten Gutschriftsverfahren abgerechnet. Das bedeutet: Der Leistungsempfänger stellt die Rechnung aus und nicht der leistende Unternehmer. In diesen Fällen muss das Wort „*Gutschrift*“ auf der Rechnung enthalten sein. Anderenfalls liegt keine ordnungsgemäße Ab(Rechnung) vor und es besteht die Gefahr, dass dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug verwehrt wird. Achtung: Liegt der Ort der Leistung in einem anderen Mitgliedstaat und wird im Gutschriftsverfahren abgerechnet, gilt das Recht des Landes, in dem der Ort der Leistung liegt. Ein deutscher Leistungsempfänger muss dann die Rechnung nach den Vorschriften des ausländischen Umsatzsteuerrechts erteilen. Das Gutschriftsverfahren darf jedoch nicht verwechselt werden mit Gutschriften, die z. B. als Nachlass für eine mangelhafte Lieferung oder Leistung erteilt werden. Es ist derzeit noch unklar, ob die gesetzliche Verwendung des Begriffes „*Gutschrift*“ für das Gutschriftsverfahren eine anderweitige Verwendung in einer Rechnung ausschließt.

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Hinweis:

Die geänderten Vorschriften zur Rechnungsausstellung müssen alle EU-Mitgliedstaaten beachten. Auch wenn es der deutsche Gesetzgeber bislang noch nicht geschafft hat, die Änderungen in deutsches Recht umzusetzen und sie daher noch nicht verpflichtend anzuwenden sind: Wir empfehlen Ihnen, alle Neuerungen ab sofort bei der Ausstellung von Rechnungen zu berücksichtigen. So sind sie bestens gewappnet, wenn die Gesetzesänderungen in Kraft treten.

Ab 01. Juli 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen bei Arbeitseinkommen

Der Pfändungsschutz stellt sicher, dass Schuldner auch bei Pfändung ihres Arbeitseinkommens ihr Existenzminimum sichern und die gesetzlichen Unterhaltspflichten sichern können. Ab 01. Juli 2013 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.054,04 € (bisher: 1.028,89 €). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 393,30 € (bisher: 387,22 €) für die erste und um jeweils 219,12 € (bisher: 215,73 €) für die zweite bis fünfte Person.

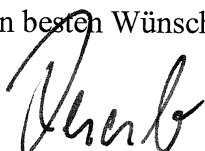
Grundlegende Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts

Fast unbemerkt ist zum Jahresbeginn das Zwangsvollstreckungsrecht geändert worden, die wichtigsten Neuerungen nachfolgend im Überblick

- die eidesstattliche Versicherung wird durch die Vermögensauskunft abgelöst; diese enthält mehr Informationen (zum Beispiel über Vermögenstransaktionen an Angehörige) und kann bereits nach zwei Jahren erneut vom Schuldner verlangt werden
- der Gerichtsvollzieher kann bei Ansprüchen von mehr als 500 € Auskunft über das Vermögen des Schuldners bei Dritten (zum Beispiel Rentenversicherung, Kraftfahrt-Bundesamt) einholen
- der Schuldner wird schneller im Schuldnerverzeichnis eingetragen; die Einträge können ab 2013 von jedem Gläubiger online über www.vollstreckungsportal.de abgerufen werden, allerdings kostenpflichtig

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über
unsere Internetseite verfügbar